



## Newsletter 01/2026 der EICoM

---

Bern, 28. Januar 2026

### Markt für Sekundärregelenergie (SRE): Verlängerung des Preis-Caps bis Ende 2026

Die differenzierte Preisgrenze von 1'000 EUR/MWh bei der Sekundärregelenergie (SRE) wird weitergeführt. Die Marktakteure und Swissgrid haben sich auf eine Verlängerung des Preis-Cap bis Ende 2026 geeinigt. Die EICoM hatte zuvor mit einer zusätzlichen externen Analyse aufgezeigt, dass die aktuelle Ausgestaltung des SRE-Marktes keine genügende Gewähr für effiziente Marktergebnisse bietet und den Systemdienstleistungsverantwortlichen (SDV) und Swissgrid empfohlen, den Preis-Cap auf freiwilliger vertraglicher Basis weiterzuführen, bis weitere mittelfristige Massnahmen den SRE-Beschaffungsmechanismus nachhaltig effektiver machen.

Seit der Einführung eines neuen Beschaffungsmechanismus Mitte 2022 waren die Preise für SRE signifikant angestiegen, besonders ab Sommer 2024. Analysen der EICoM ergaben, dass dieser Preisanstieg nicht fundamental begründbar war und dass die Ausgestaltung des SRE-Marktes keine genügende Gewähr für effiziente Marktergebnisse bietet. Als kurzfristige Korrekturmassnahme wurde per Anfang März 2025 eine bis Ende 2025 befristete Preisobergrenze (sog. Cap) eingeführt. Im November 2025 publizierte die EICoM einerseits eine [Analyse zur Wirkung der differenzierten Preisgrenze für Sekundärregelenergie](#). Die Auswertung zeigte, dass sich die mit dem Cap induzierte Einschränkung von Preisspitzen insgesamt kostendämpfend auswirkte, allerdings blieben die für SRE bezahlten Zuschläge über dem Spotmarktpreis weiterhin auf sehr hohem Niveau. Kritische Nebeneffekte, wie etwa eine Angebotsknappheit, waren aufgrund der differenzierten Ausgestaltung des Preis-Cap wie erwartet nicht zu beobachten.

Andererseits publizierte die EICoM eine externe Studie, die sie in Ergänzung der eigenen Analysen in Auftrag gegeben hatte. Die von NEON, Takon und ZEW erstellte [Studie](#) untersuchte den Regelenergiemarkt hinsichtlich seines Funktionierens und evaluierte zudem mögliche Anpassungen im Marktdesign, um den SRE-Markt effizienter zu gestalten. Die Studie stellte eine äussert hohe Marktkonzentration im Schweizer Regelenergiemarkt fest und bestätigte bisherige Analysen der EICoM, wonach die aktuelle Ausgestaltung des SRE-Marktes in diesem Kontext keine genügende Gewähr für effiziente Marktergebnisse bietet. Die Autoren der Studie empfahlen, eine Preisgrenze als Übergangslösung beizubehalten, bis die weiteren empfohlenen Massnahmen umgesetzt werden.

### Berücksichtigung des Schweizer Netzes in der Kapazitätsberechnung der EU mittels Übergangslösung

Ab Anfang 2026 tritt eine [Übergangslösung für die Berücksichtigung des Schweizer Netzes in der europäischen Kapazitätsberechnungsregion Core](#) in Kraft. Aufgrund inzwischen eingeleiteter Anpassungen bei den europäischen Kapazitätsberechnungsregionen wird diese reduzierte Lösung anstelle der im November 2024 durch die EICoM validierte technische Vereinbarung umgesetzt. Die Übergangslösung, welche partiell auf der genehmigten technischen Vereinbarung basiert, verbessert zwar die Netzsicherheit der Schweiz, führt aber weiterhin nicht zu einer gemeinsamen Kapazitätsberechnung mit den benachbarten Übertragungsnetzbetreibern.

## **Urteil des Bundesgerichts 2C\_609/2024 vom 3. Dezember 2025: Abgaben auf der Energie sind nur zulässig, wenn sie mit der Energieproduktion direkt zusammenhängen**

Mit diesem [Urteil](#) heisst das Bundesgericht eine Beschwerde des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK gut und bestätigt die [Verfügung der ElCom 211-00016 vom 18. Oktober 2022](#). Die Verfügung ist damit rechtskräftig.

In der Verfügung hatte die ElCom festgehalten, dass fiskalisch motivierte Gewinnabgaben auf der Energie, die über den bundesrechtlich regulierten Gewinn hinausgehen, stromversorgungsrechtlich nicht zulässig sind. Der betreffende stadtbernerische Verteilnetzbetreiber, Energie Wasser Bern, war entsprechend angewiesen worden, die in den Tarifjahren 2009 und 2010 resultierenden Überdeckungen über den Mechanismus der Deckungsdifferenzen auszugleichen und den grundversorgten Endverbrauchern über die künftigen Energietarife zurückzuerstatte. Auf den von der ElCom verfügten tiefen zweistelligen Millionenbetrag (vgl. [Medienmitteilung von Energie Wasser Bern vom 23. Dezember 2025](#)) ist die Verzinsung seit 2009 bzw. 2010 hinzurechnen, bis die Überdeckungen vollständig abgebaut sind. Die ElCom wird den Abbau der Überdeckungen gemäss ihren [Weisungen 2/2019 und 3/2024](#) betreffend die «Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren» überwachen.

Mit dem Urteil des Bundesgerichts steht nun endgültig fest, dass Abgaben auf der Energie zwingend einen direkten sachlichen Bezug zur Energieproduktion aufweisen müssen, andernfalls sie keine anrechenbaren Energiekosten darstellen. Die Gestehungskosten einer effizienten Produktion, so das Bundesgericht, können nur Kosten beinhalten, die für die Energieproduktion unabdingbar sind. Das Bundesgericht betonte dabei, dass die Stromversorgungsgesetzgebung abschliessend festlegt, welche Komponenten der Energietarif in der Grundversorgung enthalten darf. Bei der Berücksichtigung von nicht zwingenden Kosten ist die Produktion gemäss Bundesgericht nicht mehr effizient im Sinne der Gesetzgebung.

### **Auswirkungen des Urteils des Bundesgerichts auf den Umgang mit Zertifizierungskosten und Fonds- und Projektbeiträgen**

In ihrer kürzlich verabschiedeten [Verfügung vom 16. Dezember 2025](#) zu ihrer [Weisung 7/2025 vom 3. Juni 2025](#) betreffend «Grundversorgung: StromVG-konformer Umgang mit Zertifizierungskosten und Beiträgen zur Speisung von Fonds» (vgl. auch [Newsletter 12/2025](#)) hat die ElCom dementsprechend festgehalten, dass für die Erlangung eines Strom-Labels erhobene Fonds- und Projektbeiträge bei den im Stromversorgungsrecht abschliessend aufgezählten Kostenkomponenten nicht erwähnt werden und somit nicht als Bestandteil der Energietarife in der Grundversorgung anrechenbar sind. Solche Beiträge sind für die Energieproduktion nicht unabdingbar. Mit deren Berücksichtigung bei den anrechenbaren Energiekosten wäre die Produktion gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung deshalb nicht mehr effizient. Zusätzliche Beiträge dürfen aber zum Beispiel gestützt auf einer gesetzlichen Grundlage als Zuschlag auf dem Netz erhoben werden.

Gegen die Verfügung der ElCom vom 16. Dezember 2025 hat der Stromlabel-Inhaber Beschwerde erhoben. Das Beschwerdeverfahren ist hängig. Gegenwärtig sieht die ElCom keinen Anlass, die Anwendbarkeit der Weisung 7/2025 und die dort definierte Umsetzungsfrist spätestens auf das Tarifjahr 2027 in Frage zu stellen.

### **Zusätzlicher Abrechnungsprozess für negative Sekundärregelenergie und optional Tertiärregelenergie für Anlagenbetreiber mit Leistungstarif; Verfügung der ElCom: Keine schnelle Umsetzung**

Die ElCom entschied mit [Verfügung vom 18. Dezember 2025](#), dass Swissgrid im Rahmen eines viermonatigen Testbetriebs während des 1. Semesters 2026 einen zusätzlichen Abrechnungsprozess für negative Sekundärregelenergie (SRE-) einführen muss. Mit dem Abrechnungsprozess soll einem Anlagenbetreiber die nachweislich durch den Abruf von SRE- fällig gewordene Leistungskomponente

des Netznutzungstarifs des Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz der Anlagenbetreiber angeschlossen ist, vergütet werden. Die ElCom erwartet durch den verfügbten Abrechnungsprozess zusätzlichen Wettbewerbsdruck bei SRE-. Damit verbunden wäre eine entsprechende Senkung der Regelenergiekosten und damit der Ausgleichsenergiokosten zugunsten der Bilanzgruppen und letztlich der Endverbraucher.

[Siehe zum Ganzen im [Newsletter 12/2025](#)]

Damit die Massnahme zeitnah im 1. Semester 2026 hätte umgesetzt werden können, entzog die ElCom einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Die Massnahme hätte so unter anderem in den Frühlingsmonaten 2026 Wirkung entfalten können, in welchen die Kosten für SRE- erfahrungsgemäss sehr hoch sind. Swissgrid erhob gegen die Verfügung der ElCom Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und stellte dabei den Verfahrensantrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht hiess diesen Verfahrensantrag der Swissgrid mit Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2025 (A-9676/2025, noch nicht publiziert) gut. In der Hauptsache (Befugnis der ElCom, einen solchen Abrechnungsprozess zu verfügen) wird das Gericht erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Die Beschwerde von Swissgrid und der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bedeuten, dass der Abrechnungsprozess als Testbetrieb aller Voraussicht nach nicht im 1. Semester 2026 umgesetzt werden kann. Je nach Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in der Hauptsache wird die ElCom die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt prüfen. Angesichts der Feststellung einer [externen Studie](#), wonach ein gut funktionierender Markt aufgrund der hohen Marktkonzentration und der Charakteristika der Regelenergiemarktauktionen nicht gewährleistet ist, wird sich die ElCom auch weiterhin für eine effiziente Beschaffung von Sekundärregelleistung/-Energie (Ähnliches gilt für Tertiärregelleistung/-Energie) einsetzen. Die Umsetzung weiterer Massnahmen ist nötig und zur Entlastung der Endverbraucher rasch voranzutreiben. Auch die Politik hat die Problematik erkannt und erste Vorstösse eingereicht (vgl. Interpellationen 25.4561 Grossen Jürg vom 17.12.2025 und 25.4742 Pult vom 19.12.2025).

## **Sunshine für den Strommarkt: ElCom veröffentlicht Transparenzindikatoren**

Die sogenannte Sunshine-Regulierung vergleicht mit Hilfe eines transparenten und standardisierten Prozesses die Qualität, Kosten und Effizienz der Netzbetreiber. Mit der Umsetzung von Artikel 22 StromVG publizierte die ElCom im Januar 2026 erstmals die Sunshine-Indikatoren und macht so die Vergleichsgrössen systematisch sichtbar. Damit erhält ab sofort auch die Öffentlichkeit Zugang zu den Transparenz-Indikatoren der Netzbetreiber in Ergänzung zu den Netz- und Energietarifen auf der [Strompreiswebseite der ElCom](#).

## **Kontakt / Rückfragen:**

Antonia Adam, Medien und Kommunikation  
Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom  
Kommissionssekretariat  
Christoffelgasse 5  
CH-3003 Bern  
Telefon +41 58 466 89 99  
[antonia.adam@elcom.admin.ch](mailto:antonia.adam@elcom.admin.ch)  
[www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)